SATZUNG DER GEMEINDE GRÖMITZ ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 42 1. ÄNDERUNG

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE GRÖMITZ VOM ~~25. FEBRUAR 1976~~ 10. FEBRUAR 1976 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 42 1. ÄNDERUNG (GEBIETSBEZ.) MITTELWEG – KIELER STRASSE – SCHÜTZENSTRASSE – BROOKGANG BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

TEIL A : PLANZEICHNUNG

STRASSENPROFILE M 1:100

BROOKGANG
BLANKWASSERWEG
MITTELWEG

2,00 – 2,50 – 6,50 – 13,00 – 2,00

AL-WEG

1,25 – 3,00 – 6,00 – 14,50 – 3,00 – 1,25

SCHÜTZENSTRASSE

2,50 – 6,50 – 2,50 – 11,00

KIELERSTRASSE
GRAASBROOK (BIS EINMÜNDUNG WEIDENWEG)

1,75 – 6,00 – 1,75 – 9,50

HEISTERBUSCH
AN DER HAASCHBURG
GRASBROOK

1,25 – 4,50 – 1,25 – 7,00

WEIDENWEG

1,25 – 5,00 – 1,25 – 7,50

FUSSWEG

3,00

GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT

3,20

GEÄNDERT GEMÄSS BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 25.11.1976

ZU TEIL B TEXT

ES WIRD DARAUF HINGEWIESEN, DASS IM BEREICH DES HOCHWASSERGEFÄHRDETEN GEBIETES DAS KREISBAUÜBERNUNGSAMT IM RAHMEN DER ZU ERTEILENDEN BAUGENEHMIGUNGEN DIE HERSTELLUNG AUSREICHENDER SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN DIE EINWIRKUNG DES HOCHWASSERS FORDERN KANN.

Ergänzung zur Präambel zum Bebauungsplan Nr. 42, 1. Änderung

Aufgrund von festgestellten Verfahrens- und Formfehlern, werden die nachfolgenden Verfahrensabschnitte gemäß § 215a BauGB wiederholt:

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Grömitz, den 05.05.1998

Jörg-Peter Schulz
Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 13.05.1998 in den Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Nord, ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215a Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 3 und 4 GO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung tritt am 14.05.1998 wieder in Kraft.

Grömitz, den 02.06.1998

Jörg-Peter Schulz
Bürgermeister

Amt für Planung und Nachhaltige Entwicklung
M/HR

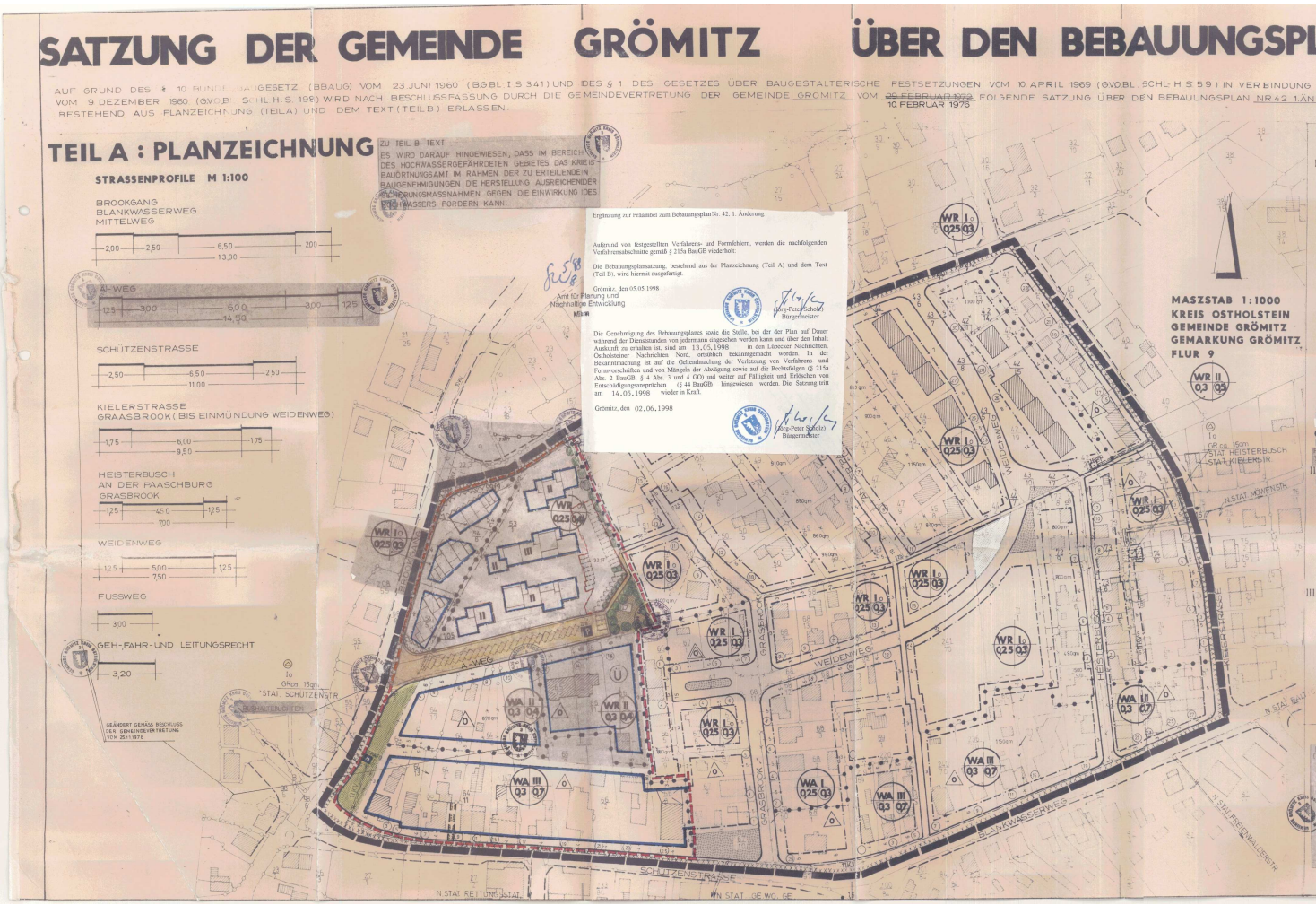

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN	PLANZEICHEN	BBAUG	BAUNVO
ART DER BAULICHEN NUTZUNG			
REINE WOHNGEBIETE	WR	9(1)1a	3
ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	WA	9(1)1a	4
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG			
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	III	9(1)1a	16(2)3
GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	0,4	9(1)1a	16(2)2
GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	0,7	9(1)1a	16(2)1
BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN			
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	o	9(1)1b	
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	o	9(1)1b	
OFFENE BAUWEISE	o	9(1)1b	
BAUGRENZEN		9(1)1b	
VERKEHRSFLÄCHEN			
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN		9(1)3	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	P	9(1)3	
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		9(1)3	
SONSTIGEN VERKEHRSFLÄCHEN		9(1)3	
UMFORMERSTATION		9(1)5	
VERSORGUNGSLEITUNG 11KV KABEL	11KV	9(1)6	
GRÜNFLÄCHEN		9(1)8	
SPIELPLATZ	SP		
BÄUME UND STRÄUCHER SIND ZU PFLANZEN UND ERHALTEN		9(1)15+16	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG			16(4)
GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT FÜR GKA		9(1)11	
GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES / ÄNDERUNG		9(7)	1(5)
FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE VON DER BEBAUUNG FREI BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSTEILE	ST	9(1)4	
		9(1)2	

II. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	
STRASSENNAMEN	BROOKGANG
HAUSNUMMERN	
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN BEI DENEN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND (HOCHWASSER)	Ü
ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET	

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	241/70
HÖHENLINIEN / HÖHENPUNKTE	22 • 1,6
VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
VORHANDENE BAULICHE ANLAGE	
KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
ZUSAMMENFASSUNG DER NUTZUNG	WR/WA
GRUNDFLÄCHE DER UMFORMER	GKca 15cm
SICHTDREIECK	

GEÄNDERT GEMÄSS BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 25.11.1976

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

GRÖMITZ, DEN 28.3.1977 BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST GEM. § 10 BBAUG MIT DER VERFÜGUNG VOM 10.3.1977 GENEHMIGT. SOWEIT DER VOTEN UND ANREGUNGEN NICHT ENTSPROCHEN WORDEN IST, SIND DIESE RECHTSWIRKSAM GEWORDEN UND ÜBER DIESE ZUSAMMEN MIT DER GENEHMIGUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

GRÖMITZ, DEN 28.3.1977 BÜRGERMEISTER

TEIL B : TEXT

1. NACH § 5(1.5) UND 3(3) BAUNVO SIND KLEINE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES IM WR-GEBIET ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
2. NACH § 5(1.5) UND 4(3) BAUNVO SIND BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES IM WA-GEBIET ZULÄSSIG. DIE ÜBRIGEN IN § 4(3) BAUNVO VORGESEHENEN AUSNAHMEN WERDEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES (§ 1(6) BBAUVON).
   NACH § 17(3) BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS IM EINZELFALL VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, UM EIN VOLLGESCHOSS, EINE AUSNAHME ZUGELASSEN WERDEN KANN, WENN DIE GRZ UND GFZ NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
3. NACH § 23(5) BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS GARAGEN UND NEBENANLAGEN NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NACH DEN BESTIMMUNGEN DER LBO. ZULÄSSIG SIND.
4. NACH § 9(2) BBAUG WIRD FÜR DIE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN FESTGESETZT:
   1. 70 CM MAXIMALHÖHE DER EINFRIEDIGUNGEN.
   2. DACHNEIGUNG:
      IM I-GESCHOSSIGEN BEREICH GLEICHE DACHNEIGUNG INNERHALB DER STAFFELSTEIN EINHEITLICHER GRUPPEN (STADTEBAULICHE EINGLIEDERUNG IN DEN UNTERSCHIEDLICHEN BESTAND)
      IM II-GESCHOSSIGEN BEREICH 22–30 °
      IM III-GESCHOSSIGEN BEREICH FLACH
      AUF DEN PARZELLEN KIELER STRASSE 15–23 WIRD DIE TRAUFHÖHE AN DER OSTSEITE MIT 3,50 M UND AN DER WESTSEITE MIT 6,25 M FESTGESETZT.
   3. BAULICHE ANLAGEN SIND MASSIV ZU ERRICHTEN.
5. DER FIRSTNIMMER DER PARZELLEN 65/1 + 64/1 HAT FÜR EINE FESTE ABGRENZUNG AM WENDEHAMMER DES A.WEGES ZUM SPIELPLATZ ZU SORGEN. LAUFLAGE LAUT KAUFVERTRAG SCHLUSS VOM 29.2.72.
6. NACH § 14(1) BAUNVO WIRD DIE ZULÄSSIGKEIT VON NEBENGEBÄUDEN AUSGESCHLOSSEN.

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 9 (8) UND § 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 13. JUNI 1975.

GRÖMITZ 15.6.1976
ORT DATUM BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 18.8.75 BIS 22.9.75 NACH VORHERIGER AM 10.8.75 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GRÖMITZ 15.6.1976
ORT DATUM BÜRGERMEISTER

DIE KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 4.7.72 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

OLDENBURG H. 4.7.72
ORT DATUM KATASTERAMT

DIE BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 10.2.1976 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10.2.1976 GEBILLIGT.

GRÖMITZ, DEN 25.1.1977 BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 3.8.1976 – IV 810 b – 553.10-5/76/42 – MIT AUFLAGEN ERTEILT.

GRÖMITZ, DEN 25.1.1977 BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN AUFLAGENÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 25.11.1976 ERFÜLLT. DIES WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 16.2.1977 – IV 810 b – 553.10-5/76/42 – BESTÄTIGT.

GRÖMITZ, DEN 28.3.1977 BÜRGERMEISTER